S 25 R 602/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 R 602/10
Datum	22.05.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 24/18
Datum	25.06.2020

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 22. Mai 2014 sowie der Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2010 werden aufgehoben.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird auf 4.785,28 EUR festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen fÃ¼r die Zeit vom 4. Juli 2008 bis 31. Oktober 2009. Zwischen den Beteiligten sind die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung vom 4. Juli 2008 bis zum 31. Oktober 2009 sowie die Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen i.H.v. 4.785,28 EUR streitig.

Die KlÃ¤gerin ist Rechtsnachfolgerin der zum 31. Dezember 2010 aufgelÃ¶sten Verwaltungsgemeinschaft E.-F. im Landkreis W. in Sachsen-Anhalt, deren Mitglied die Stadt Z. war. Diese beschÃ¤ftigte nach Angaben der KlÃ¤gerin sechs Arbeitnehmer. Am 1. Januar 2011 erfolgte im Zuge einer Gebietsreform die Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der Beigeladene zu 1. war nach seiner Wiederwahl ab 4. Juli 2008 zum BÃ¼rgermeister der Stadt Z. ernannt worden. Dessen Aufgaben ergaben sich aus der Hauptsatzung vom 29. August 2002, geÃ¤ndert durch die Hauptsatzung vom 24. Oktober 2008. Danach war der BÃ¼rgermeister Vorsitzender des Stadtrats (Â§ 3 Abs. 2). Bestimmte RechtsgeschÃ¤fte durfte er alleine vornehmen (Â§ 8). Die ZustÃ¤ndigkeit des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft E.-F. wurde in einer Gemeinschaftsvereinbarung geregelt (Â§ 10). Wegen der weiteren Einzelheiten der Hauptsatzungen wird auf Bl. 56, 74 der Gerichtsakte verwiesen.

Der Beigeladene zu 1. erhielt fÃ¼r diese ehrenamtliche TÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 der EntschÃ¤digungssatzung fÃ¼r ehrenamtliche tÃ¤tige BÃ¼rger der Stadt Z. vom 11. Dezember 2008 eine pauschale AufwandsentschÃ¤digung i.H.v. 1.200 EUR/Monat. Im Mai 2009 erhielt er wegen lÃ¤ngerer ArbeitsunfÃ¤higkeit keine AufwandsentschÃ¤digung. Diese wurde dem stellvertretenden BÃ¼rgermeister gezahlt, der fÃ¼r den Beigeladenen zu 1. die AmtsgeschÃ¤fte wahrnahm.

Die Beklagte fÃ¼hrte bei der Stadt Z. in der Zeit vom 9. bis 18. November 2009 eine BetriebsprÃ¼fung durch. Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 17. November 2009 teilte sie der Stadt Z. mit, dass sie nach Â§ 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) beabsichtige, fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 Nachforderungen zur Sozialversicherung i.H.v. 4.785,28 EUR zu erheben.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2009 forderte die Beklagte die Stadt Z. zur Zahlung von Nachforderungen zur Sozialversicherung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Oktober 2009 i.H.v. 4.785,28 EUR auf. Der Beigeladene zu 1. nehme in seiner TÃ¤tigkeit als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister der Stadt Z. neben RepräsentationsaufgabenÃ¤sentationsaufgaben auch dem allgemeinen Erwerbsleben zugÃ¤ngliche Verwaltungsaufgaben wahr und erhalte hierfÃ¼r eine AufwandsentschÃ¤digung. Damit sei er ab 4. Juli 2008 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und unterliege der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Dabei legte die Beklagte der Beitragserhebung ein beitragspflichtiges Entgelt von 800 EUR/Monat zugrunde. Ein Drittel der gewÃ¤hrten AufwandsentschÃ¤digung sei steuerfrei und somit nicht beitragspflichtiges Entgelt.

In dem hiergegen erhobenen Widerspruch machte die Stadt Z. geltend, wegen VerstoÃes gegen Â§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) und gegen das BegrÃ¼ndungserfordernisndungserfordernis des Â§ 35 SGB X sei der Bescheid vom 15. Dezember 2009 schon formell fehlerhaft. Er sei auch materiell rechtswidrig, da der Beigeladene zu 1. in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehe. Diesem oblÃ¤gen im Rahmen seiner AmtsfÃ¼hrung ausschlieÃlich RepräsentationsÃ¤sentations-, Leitungs- und

Entscheidungsaufgaben, die nicht als VerwaltungstÃ¤tigkeiten anzusehen seien. Zudem bestehe keine Weisungsgebundenheit. DarÃ¼ber hinaus sei die HÃ¶he der Beitragsforderung nicht zutreffend. Zumindest der Teil des Aufwendungsersatzes, der ein Entgelt fÃ¼r reprÃ¤sentative TÃ¤tigkeiten darstelle, kÃ¶nne nicht Grundlage fÃ¼r eine Beitragspflicht sein.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 2010 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Es seien keine GrÃ¼nde ersichtlich, weshalb die vom Bundessozialgericht (BSG) in stÃ¤ndiger Rechtsprechung aufgestellten GrundsÃ¤tze einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters nicht auch fÃ¼r die ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister in Sachsen-Anhalt gelten sollten. Es komme nicht darauf an, welcher Anteil der Verwaltungsaufgaben keine ReprÃ¤sentationsaufgaben enthalte. Die Nachforderung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r den Beigeladenen zu 1. sei rechtmÃ¤Ãig.

Hiergegen hat sich die Stadt Z. mit der am 28. Dezember 2010 beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau erhobenen Klage gewendet. Sie hat im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt. Der Aufgabenbereich des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters sei in den einzelnen BundeslÃ¤ndern unterschiedlich geregelt. Ein ehrenamtlich tÃ¤tiger BÃ¼rgermeister in Sachsen-Anhalt sei nicht zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verpflichtet. Sofern VerwaltungstÃ¤tigkeiten wahrzunehmen seien, prÃ¤gten diese dessen TÃ¤tigkeit nicht. Bei den in der Hauptsatzung der Stadt Z. benannten TÃ¤tigkeiten handele es sich um allenfalls theoretisch mÃ¶gliche Aufgaben. Diese seien im streitbefangenen Zeitraum jedoch nicht vom Beigeladenen zu 1. wahrgenommen worden. Vielmehr seien sie auf die Verwaltungsgemeinschaft Ã¼bertragen worden. In Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft habe nicht der einzelne BÃ¼rgermeister ein "Weisungsrecht", sondern der Gemeinschaftsausschuss als Organ der Verwaltungsgemeinschaft. Der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister sei damit auch nicht Dienstvorgesetzter des Verwaltungsamtsleiters und nehme darÃ¼ber hinaus keine Arbeitgeberfunktion wahr. Ferner sei die AusÃ¼bung des Ehrenamtes unentgeltlich gewesen. Dem Beigeladenen zu 1. sei lediglich eine AufwandsentschÃ¤digung zum Ausgleich seiner finanziellen Zusatzbelastungen gezahlt worden. Es handele sich nicht um Arbeitsentgelt. Auch nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 29. August 2012 (10 AZR 499/11) werde durch die AusÃ¼bung einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit kein ArbeitsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet.

Die Beklagte ist der Auffassung gewesen, der Beigeladene zu 1. habe bereits keine unentgeltliche, ehrenamtlich-karitative Arbeit verrichtet. Bei dem angefÃ¼hrten Urteil des BAG habe es sich um eine Einzelfallentscheidung gehandelt. DarÃ¼ber hinaus sei der (sozialversicherungsrechtliche) Begriff des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses weitergehend als der (arbeitsrechtliche) Begriff des ArbeitsverhÃ¤ltnisses.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 22. Mai 2014 abgewiesen. Die Feststellung der Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. im Zeitraum vom 4. Juli 2008 bis 31. Oktober 2009 in der Kranken- und Rentenversicherung sowie der

sozialen Pflegeversicherung sei nicht zu beanstanden. Einer Versicherungspflicht des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters stehe nicht dessen Stellung als Ehrenbeamter im Sinne des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt (BG LSA) entgegen. Da die Stadt Z. nicht TrÃ¤gergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft E.-F. gewesen sei, sei deren BÃ¼rgermeister auch nicht Beamter auf Zeit und damit versicherungsfrei in der Rentenversicherung gewesen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Beigeladene zu 1. nicht der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamts gewesen sei. Hinsichtlich der Einordnung des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters als BeschÃ¤ftigter nach Â§ 7 Abs. 1 SGB IV verweise die Kammer auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Mai 2010 (L 3 R 18/10 B ER). Die Beklagte habe zutreffend nur 2/3 der AufwandsentschÃ¤digung als steuer- und damit als beitragspflichtig festgestellt.

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 25. Juni 2014 zugestellte Urteil am 24. Juli 2014 Berufung beim Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt eingelegt. Sie hat vorgetragen, ein ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister in Sachsen-Anhalt sei nicht zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verpflichtet. Die Stadt Z. als Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft habe Ã¼ber keine eigene Verwaltung verfÃ¼gt. In Sachsen-Anhalt wÃ¼rden in Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft â mit Ausnahme der TrÃ¤gergemeinde mit einem hauptamtlichen BÃ¼rgermeister â die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschlieÃlich vom gemeinsamen Verwaltungsamt erledigt. Der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister erfÃ¼lle primÃ¤r RepräsentationsaufgabenÃ¤sentationsaufgaben und sei nicht Leiter einer Verwaltung. Die â wenn Ã¼berhaupt â nur in einem geringen Umfang verrichteten VerwaltungstÃ¤tigkeiten seien nicht prÃ¤gend fÃ¼r dessen TÃ¤tigkeit. Bei der verbliebenen (mÃ¶glichen) Verwaltungskompetenz fÃ¼r GeschÃ¤fte der laufenden Verwaltung handele sich lediglich um eine "GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsmÃ¶glichkeit" fÃ¼r Notlagen. Solche Verrichtungen seien im streitbefangenen Zeitraum von dem Beigeladenen zu 1. auch nicht wahrgenommen worden. Ebenfalls sei die BeschÃ¤ftigung von sechs Mitarbeitern bei der Gemeinde nicht geeignet, eine Sozialversicherungspflicht zu begrÃ¼nden. Der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister habe kein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gehabt, er sei lediglich "an Recht und Gesetz gebunden" gewesen. Ehrenamtliche BÃ¼rgermeister verfÃ¼gten auch nach dem Erlass des Ministeriums fÃ¼r Inneres und Sport (MI LSA) vom 21. Juli 2016 "BeschÃ¤ftigte im Sinne des KVG LSA" nicht Ã¼ber einen BeschÃ¤ftigtenstatus. Auch eine Erwerbserzielungsabsicht sei in Bezug auf den Beigeladenen zu 1. nicht gegeben. Die vom BSG in dem Urteil vom 16. August 2017 (B 12 KR 14/16 R) entwickelten GrundsÃ¤tze fÃ¼r einen Kreishandwerksmeister seien auch fÃ¼r den Beigeladenen zu 1. anwendbar.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 22. Mai 2014 und den Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die vom BSG im Urteil vom 25. Januar 2006 (B 12 KR 12/05 R) aufgestellten GrundsÃ¤tze gÃ¤lten auch fÃ¼r die ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister in Sachsen-Anhalt. Der Beigeladene zu 1. habe nicht lediglich RepräsentationsaufgabenÃ¤sentationsaufgaben wahrgenommen. Das Urteil des BSG vom 16. August 2017 (B 12 KR 14/16 R) gelte nur fÃ¼r die funktionelle Selbstverwaltung und sei nicht auf ehrenamtliche OrgantÃ¤tigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung anzuwenden. Es hÃ¤tte nÃ¤mlich einer ausdrÃ¼cklichen Klarstellung bedurft, wenn das BSG von seiner bisherigen Rechtsprechung hÃ¤tte abrÃ¼cken wollen. Ferner wÃ¤re ein Hinweis erforderlich gewesen, ab welchem Zeitpunkt eine Änderung zu beachten sei. Da die Aufgaben ehrenamtlicher und hauptamtlicher BÃ¼rgermeister sich nicht grundsÃ¤tzlich unterschieden, stellten diese kein Kriterium gegen die Annahme einer BeschÃ¤ftigung dar. Zudem sei mit der Organstellung ein Wahlbeamtenstatus verbunden, sodass beamtenrechtliche Regelungen anzuwenden seien. Auch die landes- und kommunalrechtlichen EntschÃ¤digungsregelungen sprÃ¤chen fÃ¼r eine Entgeltlichkeit (AufwandentschÃ¤digung abhÃ¤ngig vom Aufwand, Fortzahlung der AufwandsentschÃ¤digung bei Verhinderung bis zu zwei Jahre, jÃ¤hrliche Sonderzahlungen, Beihilfen bei der Entlassung). Es bestehe auch außer dem passiven Wahlrecht keine ZugangsbeschrÃ¤nkung bei der Organbesetzung in der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgerecht nach Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben. Sie ist auch statthaft gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 SGG.

Die KlÃ¤gerin ist Beteiligte gemÃ¤Ã Â§ 69 Nr. 1 SGG. Denn sie ist Rechtsnachfolgerin der zum 31. Dezember 2010 aufgelÃ¶sten Verwaltungsgemeinschaft E.-F., deren Mitglied die Stadt Z. war.

II.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet, da der angegriffene Bescheid der Beklagten rechtswidrig und die KlÃ¤gerin hierdurch in ihren Rechten verletzt ist (Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Beigeladene zu 1. stand im Zeitraum vom 4. Juli 2008 bis 31. Oktober 2009

nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur Stadt Z â¦ Er unterlag damit nicht einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung.

1.

Der Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2010 ist formell rechtmÃ¤Ãig.

Die Beklagte hat die Stadt Z. ordnungsgemÃ¤Ã mit Schreiben vom 17. November 2009 nach Â§ 24 Abs. 1 SGB X angehÃ¶rt. Es besteht insoweit auch kein VerstoÃ gegen das BegrÃ¼ndungserfordernis gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 1 SGB X. In dem Bescheid vom 15. Dezember 2009 wurden die wesentlichen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde mitgeteilt, die die Beklagte zu ihrer Entscheidung bewogen hatten.

2.

Der angefochtene Bescheid ist jedoch materiell rechtswidrig.

a.

Im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung konnte die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV durch Verwaltungsakt gegenÃ¼ber der Stadt Z. Ã¼ber die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung entscheiden.

Versicherungspflichtig sind in der Krankenversicherung nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), in der Rentenversicherung nach Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und in der Pflegeversicherung nach Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch â Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigte Personen. BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer (abhÃ¤ngigen) BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 SGB IV in seiner bis heute unverÃ¤ndert geltenden Fassung. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Dem gegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und

die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (BSG, Urteile vom 25. Januar 2006, B 12 KR 30/04 R, und vom 18. November 2015, B 12 KR 16/13 R, (16); zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit dieser Abgrenzung vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 20. Mai 1996, 1 BvR 21/96, (7)).

b.

Der Beigeladene zu 1. war gemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung fÃ¼r das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) als BÃ¼rgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft Ehrenbeamter auf Zeit.

Diese Stellung als Ehrenbeamter gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3 BG LSA in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung steht einer Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung zunÃ¤chst nicht entgegen (vgl. im Ergebnis auch BSG, Urteil vom 25. Januar 2006, a.a.O.). Versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind nÃ¤mlich Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe nur in BeschÃ¤ftigungen, auf die die GewÃ¤hrleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird (Â§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung setzt einen Anspruch bei Krankheit auf Fortzahlung der BezÃ¼ge und auf Beihilfe oder HeilfÃ¼rsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen voraus (Â§ 6 Abs.1 Nr. 2 SGB V). Sind diese Voraussetzungen erfÃ¼llt, hat der Arbeitgeber auch keine BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung abzufÃ¼hren.

Einen solchen Anspruch auf Versorgung, Beihilfe oder HeilfÃ¼rsorge hatten Ehrenbeamte in Sachsen-Anhalt nach Â§ 109 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Â§Â§ 83 ff. BG LSA jedoch nicht.

c.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG haben Ehrenbeamte in einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung von Â§ 7 Abs. 1 SGB IV gestanden, wenn sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugÃ¤ngliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen und hierfÃ¼r eine den tatsÃ¤chlichen Aufwand Ã¼bersteigende pauschale AufwandsentschÃ¤digung erhalten haben (BSG, Urteile vom 27. MÃ¤rz 1980, 12 RK 56/78, vom 23. September 1980, 12 RK 41/79, vom 23. Juli 1998, B 11 AL 3/98 R, vom 25. Januar 2006, B 12 KR 12/05 R, und vom 4. April 2006, B 12 KR 76/05 B). Danach hat neben dem RechtsverhÃ¤ltnis als Ehrenbeamter weder dessen Rechtsstellung als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des Ã¶ffentlichen Rechts mit eigenen gesetzlichen Befugnissen noch die Zahlung einer pauschalen AufwandsentschÃ¤digung ohne Bezug zu einem konkreten Verdienstausfall die Annahme einer versicherungspflichtigen und beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung ausgeschlossen. Die Frage, ob der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht, war in einer GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls unter BerÃ¼cksichtigung der

Ausgestaltung des Ehrenamts in der jeweiligen Kommunalverfassung zu beurteilen (vgl. nur: BSG, Urteil vom 25. Januar 2006, a.a.O.)

Das BSG hat seine langjÃ¤hrige Rechtsprechung zu einer ehrenamtlichen BetÃ¤tigung mit Urteil vom 16. August 2017 (B 12 KR 14/16 R) fortentwickelt. Danach fÃ¼hren Aufgaben und TÃ¤tigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausÃ¼benden Person und die auch nicht fÃ¼r jedermann frei zugÃ¤nglich sind, regelmÃ¤Ãig nicht zu einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV. Zudem mÃ¼ssen die ehrenamtlichen TÃ¤tigkeiten nicht auf reine RepräsentationsaufgabenbeschrÃ¤nkt sein, um als sozialversicherungsfrei zu gelten. Vielmehr erhalten sie ihr GeprÃ¤ge durch ihre ideellen Zwecke und die Unentgeltlichkeit. Somit hat das BSG ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des ehrenamtlich tÃ¤tigen Kreishandwerksmeister zur Kreishandwerkerschaft verneint. Dieser sei nicht weisungsgebunden und nicht in deren Arbeitsorganisation eingebunden gewesen. Dabei sei unerheblich, dass sich die TÃ¤tigkeit des Kreishandwerksmeisters nicht auf reine RepräsentationsaufgabenbeschrÃ¤nkt habe. Entscheidend sei vielmehr, dass dieser sein ehrenamtliches Engagement nicht um einer finanziellen Gegenleistung willen erbracht habe.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hÃ¤lt der Senat diese Rechtsprechung nicht nur fÃ¼r die FÃ¤lle der funktionellen Selbstverwaltung, sondern auch auf die ehrenamtlichen OrgantÃ¤tigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung fÃ¼r anwendbar. Entscheidend ist in beiden FÃ¤llen, dass die TÃ¤tigkeit im Rahmen eines Ehrenamts mit lediglich pauschalem Aufwendungsersatz ausgeÃ¼bt wird.

Auch die weiteren Argumente der Beklagten gegen die Anwendung der weiterentwickelten Rechtsprechung des BSG auf den vorliegenden Fall Ã¼berzeugen nicht.

Es kann dahinstehen, ob es einer "ausdrÃ¼cklichen Klarstellung" bedarf, wenn ein Gericht seine bisherige Rechtsprechung Ã¤ndern will. Denn das Urteil vom 16. August 2017 enthÃ¤lt unmissverstÃ¤ndlich den Hinweis auf eine Fortentwicklung der GrundsÃ¤tze der Rechtsprechung des BSG (a.a.O., (26)).

Ferner war auch seitens des BSG kein Hinweis erforderlich, ab welchem Zeitpunkt die fortentwickelte Rechtsauffassung gelten soll. Entscheidend ist allein, ob sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine auch den erkennenden Senat Ã¼berzeugende (neue) Rechtsauslegung fÃ¼r die Beurteilung eines â ggf. in der Vergangenheit liegenden â konkreten Einzelfalls ergibt. Dies war hier der Fall. Das BSG hat diese fortentwickelte Rechtsauffassung fÃ¼r den Zeitraum von 2006 bis 2009 zugrunde gelegt.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass eine modifizierte Rechtsprechung nur auf kÃ¼nftige FÃ¤lle anwendbar sein kÃ¶nne. Es gehÃ¶rt zu den anerkannten Aufgaben der Gerichte, aufgestellte RechtsgrundsÃ¤tze bei Erforderlichkeit weiterzuentwickeln. HÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung schafft kein Gesetzesrecht und erzeugt damit keine damit vergleichbare Rechtsbindung.

Kein ProzessbevollmÃ¤chtigter kann daher darauf vertrauen, das Gericht werde stets an einer bestimmten Rechtsauffassung festhalten (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. November 2015, 1 BvR 1667/15).

d.

Zur Ãberzeugung des Senats war die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister der Stadt Z. keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung. Dieser hatte sein ehrenamtliches Engagement nicht um einer finanziellen Gegenleistung willen erbracht.

a.a.

Der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister ist ein Organ (Â§ 35 GO LSA) der kommunalen Selbstverwaltung. Zur ErfÃ¼llung seiner Aufgaben vertritt und reprÃ¤sentiert er die Gemeinde (Â§ 57 Abs. 2 GO LSA).

Nach der Ausgestaltung seines Amtes in der GO LSA war der Beigeladene zu 1. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch zur Wahrnehmung weisungsgebundener Verwaltungsaufgaben verpflichtet. Â§ 44 Abs. 4 GO LSA normiert ausdrÃ¼cklich, dass der Gemeinderat Dienstvorgesetzter, hÃ¶herer Dienstvorgesetzter und oberste DienstbehÃ¶rde des BÃ¼rgermeisters ist.

DarÃ¼ber hinaus nimmt dieser Aufgaben der Verwaltung war. So hat er etwa den Gemeinderat einzuberufen (Â§ 51 Abs. 1 S. 2 GO LSA), die Sitzungen zu leiten (Â§ 55 Abs. 1 S. 1 GO LSA), das Sitzungsprotokoll zu unterschreiben (Â§ 55 Abs. 1 S. 3 GO LSA). ErklÃ¤rungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedÃ¼rfen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den BÃ¼rgermeister (Â§ 70 Abs. 1 S. 2 GO LSA). Der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister ist nach Â§Â§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 4 GO LSA auch in der Regel Vorsitzender der beschlieÃenden und beratenden AusschÃ¼sse. Er ist nach Â§ 63 Abs. 1 und 4 GO LSA fÃ¼r die sachgemÃ¤Ãe Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemÃ¤Ãen Gang der Verwaltung verantwortlich. Aufgaben des Ã¼bertragenen Wirkungskreises erledigt der BÃ¼rgermeister in eigener ZustÃ¤ndigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. DarÃ¼ber hinaus ist er Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, hÃ¶herer Dienstvorgesetzter und oberste DienstbehÃ¶rde der Beigeordneten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde (Â§ 63 Abs. 5 GO LSA).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Stadt Z. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft E.-F. war. Denn bei der Stadt Z. und damit auch bei dem Beigeladenen zu 1. verblieben noch eigene Verwaltungsaufgaben. Hinsichtlich der bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisse blieb er Vorgesetzter der sechs Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er war damit auch zustÃ¤ndig fÃ¼r Personalangelegenheiten der Stadt Z â¦ Ferner hatte er die Ã¼bertragenen Aufgaben zu Ã¼berwachen (BSG, Urteil vom 25. Januar 2006, a.a.O., (17)). Zudem hatte der ehrenamtliche BÃ¼rgermeister ein Weisungsrecht gegenÃ¼ber der Verwaltungsgemeinschaft. Diese erledigte gemÃ¤Ã Â§ 77 Abs. 7 GO LSA â neben den Aufgaben des Ã¼bertragenen und

des eigenen Wirkungskreises â□□ die Ã¼brigen Aufgaben fÃ¼r die Mitgliedsgemeinden nach deren Weisung. Die Mitgliedsgemeinde blieb im Grundsatz daher Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndig. Dem ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister oblag damit weiterhin die oben beschriebene Aufgabe als Leiter der Gemeindeverwaltung.

Es kann hier offenbleiben, in welchem Umfang der Beigeladene zu 1. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum neben den RepräsentationsaufgabenÃ¤sentationsaufgaben auch die o.g. Verwaltungsaufgaben tatsÃ¤chlich wahrgenommen hatte. Denn auch dann hÃ¤tte keine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit vorgelegen, weil die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben allein auf der organschaftlichen Stellung des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters beruhten. Es ist von der Beklagten weder behauptet worden noch bestehen fÃ¼r den Senat Anhaltspunkte, dass der Beigeladene zu 1. Aufgaben verrichtet hÃ¤tte, die Ã¼ber die gemeinnÃ¼tzige TÃ¤tigkeit hinausgegangen wÃ¤ren und die sich daher als zu entlohnende ErwerbstÃ¤tigkeit darstellten.

bb.

Die Aufgaben des ehrenamtlichen BÃ¼rgermeisters waren auch nicht fÃ¼r jedermann frei zugÃ¤nglich. Insoweit ist nicht der Beklagten zu folgen, wonach keine ZugangsbeschrÃ¤nkung bei der Organbesetzung in der kommunalen Selbstverwaltung bestehe, auÃ□er dem passiven Wahlrecht. Denn die Aufgaben konnten nur von einem gewÃ¤hlten BÃ¼rgermeister verrichtet werden. Der Beigeladene zu 1. â□□ und nur er â□□ war dazu durch seine Wahl zum ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister der Stadt Z. ab 4. Juli 2008 legitimiert worden.

cc.

Die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister erfolgte auch unentgeltlich.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist zwar die Entgeltlichkeit kein zwingendes Kriterium, jedoch ist sie typisch fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. In der Regel wird eine Gegenleistung fÃ¼r geleistete Arbeit gewÃ¤hrt. Die Unentgeltlichkeit bei EhrenÃ¤mtern ist hingegen Ausdruck dafÃ¼r, dass bei der im Rahmen ideeller Zwecke "geleisteten Arbeit" keine maÃ□gebliche Erwerbsabsicht im Vordergrund steht. Sofern finanzielle Zuwendungen erfolgen, schlieÃ□en diese die Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen Engagements nicht prinzipiell aus. Sie sind insbesondere unschÃ¤dlich, wenn sie in Form von Aufwendungsersatz konkreter oder pauschal berechneter AufwÃ¤nde geleistet werden. Daher ist entscheidend, was vom ehrenamtlich TÃ¤tigen im konkreten Fall normativ oder mangels rechtlicher Regelung nach allgemeiner Verkehrsanschauung â□□ von AufwandsentschÃ¤digung und Aufwendungsersatz abgesehen â□□ ohne Entlohnung seiner Arbeitskraft erwartet werden kann. Die Verrichtung von TÃ¤tigkeiten zur Verfolgung eines ideellen Zwecks und ohne Erwerbsabsicht muss dabei objektiv erkennbar vorliegen (BSG, Urteil vom 16. August 2017, a.a.O.).

Der Beigeladene zu 1. Ã¼bte die TÃ¤tigkeit als ehrenamtlicher BÃ¼rgermeister zur

Ã□berzeugung des Senats unentgeltlich und ohne objektivierbare Erwerbsabsicht aus.

Dem steht die pauschale AufwandsentschÃ¤digung i.H.v. 1.200 EUR monatlich nicht entgegen. AufwandsentschÃ¤digungen sind nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) weder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts noch Entgelt. Sie sollen nur den besonderen Aufwand ausgleichen, der dem ehrenamtlich TÃ¤tigen entsteht, d. h. grundsÃ¤tzlich die mit der unentgeltlichen Dienstleistung verbundenen Beschwernisse und finanziellen EinbuÃ□en pauschal ausgleichen. Ihnen liegt allein der Gedanke der Unkostenerstattung zugrunde (BVerwG, Urteile vom 10. MÃ¤rz 1994, 2 C 11.93, vom 2. MÃ¤rz 1995, 2 C 17.94, und vom 11. Januar 2001, A 2 S 407/98; vgl. auch: BAG, Urteil vom 29. August 2010, 10 AZR 499/11 â□□ die AusÃ¼bung einer unentgeltlichen ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit spricht gegen eine Arbeitnehmereigenschaft).

Â§ 33 Abs. 2 S. 2 GO LSA stellt dabei klar, dass mit der GewÃ¤hrung einer AufwandsentschÃ¤digung der Anspruch auf Auslagenersatz â□□ mit Ausnahme der Kosten fÃ¼r bestimmte Dienstreisen sowie der zusÃ¤tzlichen Kosten fÃ¼r die Betreuung von Kindern und PflegebedÃ¼rftigen â□□ abgegolten ist. Nach der BegrÃ¼ndung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung sollen diese AufwandsentschÃ¤digungen keinen Gehaltscharakter haben, sondern Ersatz fÃ¼r den Zeit- und finanziellen Aufwand im Rahmen der ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit sein (Landtagsdrucksache 2/2379 vom 13. Juni 1996). Mit der gewÃ¤hrten AufwandsentschÃ¤digung wurde damit kein "Entgelt" fÃ¼r Arbeitsleistungen abgegolten.

Auch die HÃ¶he der AufwandsentschÃ¤digung lÃ¤sst nicht den Schluss zu, dass diese eine Gegenleistung fÃ¼r die Dienste des Beigeladenen zu 1. darstellte. Vielmehr wurde sie unabhÃ¤ngig vom Umfang der TÃ¤tigkeit bzw. der aufgewendeten Zeit gewÃ¤hrt. Deren Bestimmung bewegte sich im Rahmen der Ã¶ffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die HÃ¶he der AufwandsentschÃ¤digung bestimmte sich nach Â§ 33 Abs. 2 S. 1 GO LSA. Danach kÃ¶nnen ehrenamtlich TÃ¤tigen angemessene AufwandsentschÃ¤digungen nach MaÃ□gabe einer Satzung gewÃ¤hrt werden. GemÃ¤Ã□ Â§ 3 Abs. 1 der EntschÃ¤digungssatzung fÃ¼r ehrenamtliche tÃ¤tige BÃ¼rger der Stadt Z. vom 11. Dezember 2008 wurde dem ehrenamtlichen BÃ¼rgermeister eine pauschale AufwandsentschÃ¤digung i.H.v. 1.200 EUR/Monat gewÃ¤hrt.

Der Senat ist auch unter BerÃ¼cksichtigung der der AufwandsentschÃ¤digung zugrunde liegenden Berechnungsgrundlage zu der Ã□berzeugung gelangt, dass es sich um keine versteckte Lohnzahlung handelte. Denn die EntschÃ¤digungssatzung vom 11. Dezember 2008 beruhte auf dem Runderlass des Ministeriums fÃ¼r Inneres vom 1. Dezember 2004 â□□ 31.21-10041. Die dort vorgegebenen Werte richteten sich ausschlieÃ□lich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Auffassung der Beklagten, die AufwandsentschÃ¤digung sei abhÃ¤ngig vom konkreten Aufwand fÃ¼r das Ehrenamt gewesen, ist im vorliegenden Fall also unzutreffend.

dd.

Soweit die Beklagte des Weiteren meint, die landes- und kommunalrechtlichen EntschÃ¤digungsregelungen sprÃ¤chen fÃ¼r eine Entgeltlichkeit der AufwandentschÃ¤digung, kann der Senat dem ebenfalls nicht folgen. FÃ¼r den Beigeladenen zu 1. bestanden weder ein Fortzahlungsanspruch bei Verhinderung bis zu zwei Jahren noch ein Anspruch auf jÃ¤hrliche Sonderzahlungen oder Beihilfen bei der Entlassung.

Als Ehrenbeamter (nicht: Wahlbeamter) gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3 BG LSA standen dem Beigeladenen zu 1. keine einem Arbeitnehmer vergleichbaren Sozialversicherungsleistungen zu: Er hatte keinen Anspruch auf Versorgung wie bei einem Wahlbeamten oder einem Beamten auf Lebenszeit (Â§ 109 Abs. 1 i.V.m. Â§ 85 BG LSA). Ein Ãbergangsgeld bei der Entlassung stand ihm nicht zu (Â§Â§ 47, 47a des Gesetzes Ã¼ber die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG)). Er erhielt auch keine jÃ¤hrlichen Sonderzahlungen. Bei nicht ununterbrochener AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit lÃ¤nger als einen Monat entfiel gemÃ¤Ã Â§ 4 der EntschÃ¤digungssatzung der Stadt Z. der Anspruch auf Zahlung AufwandsentschÃ¤digung â umgesetzt im Mai 2009.

Lediglich fÃ¼r den Fall eines Dienstunfalls waren AnsprÃ¼che auf Heilverfahren und â im Ermessenswege â auf Ersatz von SachschÃ¤den oder ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag vorgesehen (Â§ 68 i.V.m. Â§ 32, Â§ 33 BeamtVG). Diese Regelungen haben aber den Charakter einer sozialen EntschÃ¤digungs- und nicht einer Sozialversicherungsleistung. Sie sind daher nicht geeignet, einen Status als Arbeitnehmer zu begrÃ¼nden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Beklagte trÃ¤gt als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfÃ¤hig, da diese keine eigenen AntrÃ¤ge gestellt und sich daher auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. Â§ 154 Abs. 3 VwGO; BVerwG, Urteil vom 19. November 2015, 2 A 6/13, BVerwGE 153, 246-254, (35), juris).

Die Festsetzung des Streitwerts fÃ¼r das Berufungsverfahren folgt aus Â§ 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Es handelt sich um ein gerichtskostenpflichtiges Verfahren nach Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist eine bezifferbare Geldleistung im Sinne von Â§ 52 Abs. 3 GKG.

Die Revision war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die grundsÃ¤tzliche Bedeutung setzt eine klÃ¤rungsbedÃ¼rftige Rechtsfrage voraus. Dies ist hier der Fall. Die Rechtsfrage, ob die vom BSG im Urteil vom 16. August 2017 entwickelten GrundsÃ¤tze auch im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung anwendbar sind, ist bereits Gegenstand des beim BSG

anhÃ¤ngigen Revisionsverfahrens B 12 KR 25/19 R.

Erstellt am: 03.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024